

## **Satzung des Büdinger Geschichtsvereins vom 04. April 2019**

### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Büdinger Geschichtsverein - nachfolgend Körperschaft - ist ein rechtsfähiger Verein. Sein Sitz ist Büdingen, sein Arbeitsgebiet der ehemalige Landkreis Büdingen.

### **§2 Aufgaben und Zwecke des Vereins**

Der Büdinger Geschichtsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Aufgabe und Zweck des Vereins ist es, alle Sparten der Geschichte, Volkskunde und Heimatforschung im Arbeitsgebiet zu fördern und zu pflegen. Insbesondere sammelt er Altertümer aller Art, Kunstwerke, Drucksachen und volkskundliches Material in dem von ihm getragenen und betreuten "Heuson-Museum im Rathaus".

Er macht seine Sammlungen gegen eine Eintrittsgebühr, deren Höhe der Vorstand festsetzt, oder kostenlos der Öffentlichkeit zugänglich, sucht auf diese Weise das Interesse und Verständnis für die Geschichte und Kultur der heimischen Landschaft zu wecken bzw. zu vertiefen.

Dem gleichen Zweck dienen Vorträge und Exkursionen zu geschichtlich, kultur- und volkskundlich oder naturwissenschaftlich bedeutsamen Punkten der näheren und fernen Umgebung. Außerdem gibt der Verein eine eigene Zeitschrift heraus.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von

- Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- der geschichtlichen Wissenschaft und Forschung

Die Körperschaft ist ausschließlich selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Mittel der Körperschaft**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Körperschaft verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

### **§4 Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die seinen Zweck und seine Interessen unterstützen. Minderjährige können nur mit Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s Mitglied werden. Vereine und andere juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts können mit jeweils einer Stimme Mitglied werden.

Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes erworben. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

Ein Erwerb der Mitgliedschaft ist unter den Voraussetzungen des nachfolgenden § 7 Abs.3. ausgeschlossen und abzulehnen.

## **§6 Mitgliedschaft für verdiente Mitglieder**

Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum "Verdienten Mitglied" des Büdinger Geschichtsvereins ernannt werden.

## **§7 Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt sowie bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand zum Ablauf eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens einem Monat schriftlich erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist zu zahlen.
2. Bei Nichtentrichtung des Beitrages, wenn zweimalige schriftliche Aufforderung erfolglos geblieben ist.
3. Durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten. Als vereinsschädigend gilt insbesondere auch die Mitgliedschaft in einer Organisation/Vereinigung, die verfassungswidrige/verfassungsfeindliche und/oder rechts-oder linksradikale, insbesondere die nationalsozialistische Diktatur in Deutschland (von 1933-1945) verherrlichende Zielsetzungen/Tendenzen verfolgt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Gegen einen Ausschluss kann Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über etwaigen Widerspruch gegen die Ausschließung entscheidet - unter Ausschluss des Rechtsweges - die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§8 Geschäftsjahr und Vermögen**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Beitrag soll durch Einzugsermächtigung eingezogen werden. Kosten durch nicht durchführbare Abbuchungen gehen zu Lasten des Mitgliedes. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag anteilig zu entrichten.

Weitere Einkünfte des Vereins können freiwillige Zuwendungen sein. Über die Anlage des Vereinsvermögens entscheidet der Vorstand. Die Anlage hat in Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Vermögensverwaltung steuerbegünstigter Körperschaften zu geschehen.

## **§9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der geschäftsführende Vorstand (§ 26 BGB)
3. Die Mitgliederversammlung.

## **§10 Der geschäftsführende Vorstand**

Die Geschäfte des Vereins werden durch den geschäftsführenden Vorstand geführt, der aus dem/der ersten und zweiten Vorsitzenden, dem/der Rechner/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Museumsleiter/in besteht und von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt wird.

Der geschäftsführende Vorstand kann aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins nach seinem Dafürhalten für besondere Arbeiten und Aufgaben des Vereins und des Museums weitere Personen berufen, die zusammen mit ihm den erweiterten Vorstand bilden. Hinzu kommt kraft seines Amtes der/die Bürgermeister/in der Stadt Büdingen.

Die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands ist ehrenamtlich. Entstehende Auslagen werden gegen entsprechenden Nachweis durch die Vereinskasse erstattet.

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes ergeben sich im Einzelnen aus den in § 2 genannten Aufgaben des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und berät den Haushaltsplan. Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Schriftführer führt das Protokoll in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und dem

Vorstand in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Kassenführer führt die Kassengeschäfte, die Mitgliederkartei, und er erstellt die Jahresabrechnung des Vereins. Die Kasse wird von zwei Kassenprüfern, die in der Hauptversammlung gewählt werden, vor der nächsten jährlichen Hauptversammlung überprüft. Die Prüfer haben in der Hauptversammlung über die Prüfung Bericht zu erstatten. Wie die Verwaltungsarbeiten durchgeführt werden und wer diese übernimmt, beschließt der Vorstand.

### **§11 Aufgaben des Vorsitzenden**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste und die/der zweite Vorsitzende. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vertretungsmacht auf den Vertretungsfall beschränkt ist. Beide sind an Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden.

Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlungen.

Er beruft den geschäftsführenden Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder sobald zwei Mitglieder des Vorstandes dies mit einer Frist von mindestens 6 Tagen beantragen. In besonders begründeten Fällen kann die Einladung einen Tag vorher mündlich erfolgen.

Er beruft den erweiterten Vorstand und die Mitgliederversammlungen ein.

Ist der Vorsitzende an der Wahrnehmung der Aufgaben verhindert, wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Versammlungen müssen sich für beschlussfähig erklären. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§12 Mitgliederversammlung**

Die Vereinsmitglieder treten jährlich einmal zu einer Mitgliederversammlung ("Hauptversammlung") zusammen. Die Einladung dazu ist allen Mitgliedern mit der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Das kann auch durch eine Veröffentlichung im "Kreisanzeiger" geschehen.

Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen bei Bedarf einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins geboten erscheint. Er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einhaltung der Fristen gilt § 10 Abs. 1.

Anträge, deren Beratung von Mitgliedern gewünscht wird, sind dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Über verspätet

eingereichte Anträge kann in der Versammlung beraten werden, wenn sich dafür eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder ausspricht.

Zu den Geschäften der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes des Rechners
3. Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
4. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das kommende Jahr.
5. Alle zwei Jahre: Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes. Wahlen des 1. Vorsitzenden und des Rechners finden bei der Hauptversammlung in geraden Jahren, des 2. Vorsitzenden und des Schriftführers in ungeraden Jahren statt.

Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch Stimmzettel, oder wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, muss in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit durchgeführt werden. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand das fehlende Vorstandsmitglied.

6. Beschlussfassung über die Höhe des Jahresbeitrages und Satzungsänderungen. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2 Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
8. Abstimmung über Anträge von Personen über die Mitgliedschaft bei Anrufung der Mitgliederversammlung
9. Abberufung von Vorstands- und Verwaltungsmitgliedern bei Vorlage eines wichtigen Grundes. Für eine Abberufung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden unabhängig von der Teilnehmerzahl mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgesehen sind. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§13 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes die Mitgliederversammlung. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3 Vierteln Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Büdingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Hierbei ist zu beachten, dass die Sammlungen im Heuson-Museum im Interesse von Wissenschaft und Heimatforschung nicht auseinandergerissen werden dürfen. Hierüber entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Magistrat der Stadt Büdingen.

### **§14 Haftung**

Für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die der erste Vorsitzende im Namen des geschäftsführenden Vorstandes abschließt, haften die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Vereinsmitglieder nur bis zur Höhe des tatsächlichen Vereinsvermögens.

Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein auf diese Haftungsbeschränkung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

**§15 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04.04.2019 angenommen. Sie tritt vom gleichen Tag an in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Satzung vom 17.09.1991.

Joachim Cott  
1. Vorsitzender